

Geschäftsbericht 2006
der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
Genehmigung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. Juni 2007, RRB Nr. 2007/1106

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Bericht der Kontrollstelle	3
3.	Beurteilung der Geschäftstätigkeit	3
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	4
6.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2006 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verabschiedete am 14. Mai 2007 den Geschäftsbericht 2006 zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates. Das Netto-Ergebnis aus den Vermögensanlagen weist einen Überschuss von rund 121,2 Mio Franken auf, was einer Gesamtpformance von 6,1 Prozent entspricht. Damit wurden die (überdurchschnittlichen) Werte aus dem Vorjahr nicht mehr erreicht (Überschuss von rund 233,5 Mio Franken und Gesamtpformance von 11,7%). Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 11,7 Mio Franken (Vorjahr: Ertragsüberschuss von 115,6 Mio Franken). Der Fehlbetrag konnte von 574,3 Mio Franken auf 562,6 Mio Franken reduziert werden. Der Deckungsgrad der Kasse hat sich von 79,9 Prozent auf 81,1 Prozent erhöht.

Weiterhin weist die Bilanz keine Stabilisierungsreserve auf, da gemäss den Rechnungslegungsvorschriften *Swiss GAAP FER 26* Vorsorgeeinrichtungen mit Garantiezusagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Bilanz keine Wertschwankungsreserven mehr führen dürfen, solange ein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Somit kann der Ausweis über den Ertrags- oder Aufwandüberschuss nicht über die Bildung oder Auflösung der Wertschwankungsreserven geglättet werden.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 23. April 2007) „entsprechen Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz, den Statuten und dem Reglement der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.“ Sie empfiehlt der Verwaltungskommission, die Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat genehmigen zu lassen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Sinne von Art. 51 BVG (SR 831.40). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für die sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden (§ 55 Abs. 1 Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKS; BGS 126.582). Bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse stützt sich der Regierungsrat neben dem Geschäftsbericht und dem Revisionsbericht der Kontrollstelle auch auf die regelmässigen Informationen des Vorstehers des Finanzdepartementes, der von Amtes wegen als Vertreter des Kantons Mitglied der Verwaltungskommission ist. Dieser beurteilt die Arbeit durchwegs als positiv. Das Betriebsergebnis darf als gut be-

urteilt werden: Der Fehlbetrag konnte weiter gesenkt werden, womit der Deckungsgrad auf 81,1 Prozent angestiegen ist. Die neue, breiter diversifizierte Anlagestrategie, die sich 2006 in der Umsetzungsphase befand, verbunden mit einer langfristig mittleren Risikoposition scheint sich zu bewähren.

Ein wichtiger Teil der Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr war die Ausarbeitung eines Teilliquidationsreglementes. Nach Art. 53b Abs. 1 BVG muss jede Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement festlegen. Das Teilliquidationsreglement definiert nicht nur die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Zusätzlich werden auch die Pflichten der Arbeitgeber im Falle einer Teilliquidation festgelegt.

Im Berichtsjahr konnte das Informatik-Projekt Sysnova erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wurden die versicherungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Informatiksysteme in eine integrierte Lösung überführt.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2006 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kontrollstelle sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2006 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu beantragen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber – Stellvertreterin

6. Beschlussesentwurf**Geschäftsbericht 2006 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e, 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1106), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2006 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (3)

Verwaltungskommission PKSO (16, Spedition durch PKSO)

Staatskanzlei

¹ BGS 111.1